V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10723 – BROOKFIELD / JINDAL GROUP / JINDAL PLASTIC FILMS BUSINESS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 221/06)

1. Am 25. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Project Holdings Fourteen (DIFC) Limited („Brookfield Project Holdings“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von Brookfield Asset Management Inc. („Brookfield“, Kanada),

— Jindal Poly Films Limited („JPFL“, Indien), Teil der B.C. Jindal Group („Jindal Group“),

— die Kunststofffoliensparte von Jindal („Jindal Plastic Films Business“, Indien), die derzeit von der Jindal Group kontrolliert wird.

Brookfield und die Jindal Group werden die gemeinsame Kontrolle über die Kunststofffoliensparte von Jindal im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Übertragung von Vermögenswerten und Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Brookfield ist ein weltweit tätiger Vermögensverwalter, der eine Reihe öffentlicher und privater Anlageprodukte und -dienstleistungen anbietet und zwar vorrangig in den Bereichen Immobilien, Infrastruktur, erneuerbare Energien und Private Equity.

— Die Jindal Group ist eine Unternehmensgruppe, die weltweit unter anderem in folgenden Bereichen tätig ist: Stahlrohre und Rohrformstücke, Verpackungsfolien, Stromerzeugung, kaltgewalzte Stahlbänder und verzinkte Bleche.

— Die Kunststofffoliensparte von Jindal produziert und vertreibt flexible Kunststofffolien für die Herstellung flexibler Verpackungen sowie Polyethylenterephthalat-Granulat (PET-Granulat) vor allem in Indien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10723 – BROOKFIELD / JINDAL GROUP / JINDAL PLASTIC FILMS BUSINESS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.